

II-9065 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4572/J

1989 -11- 17

A N F R A G E

der Abgeordneten SRB, SMOLLE und Freunde
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend die Ausgrenzung der Hochschülerschaft aus dem
Begutachtungsverfahren für die Novelle der Anlage zum Fernmelde-
gebührengesetz

Im Frühjahr 1989 wurde vom Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr ein Gesetzesentwurf zur Änderung der
Anlage zum Fernmeldegebührengesetz in Begutachtung versendet. Der
Entwurf enthielt einige wenige Punkte, von denen einer die
Änderung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Gebührenbe-
freiung beinhaltete.

Maßgeblich betroffen von diesen Änderungen - die mittlerweile im
Nationalrat beschlossen wurde - sind u.a. die Studierenden an
Österreich's Hochschulen sowie andere sozial schwache Gruppen.

Die Österreichische Hochschülerschaft ist auf Grund des § 2 des
Bundesgesetzes vom 20. Juni 1973, BGBI. 309/73, idF
BGBI. 390/1986, mit der umfassenden Wahrung und Förderung der
Interessen der Studierenden an Österreichs Hochschulen betraut.

Die Interessen sozial schwacher Menschen - insbesondere älterer
Personen - werden von verschiedensten Organisation privater Natur
wahrgenommen.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
folgende

- 2 -

A n f r a g e :

1. An welche Institutionen, Einrichtungen und Vereinen haben Sie den Gesetzesentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird, zu Begutachtung versendet?
2. War Ihnen bekannt, daß durch dieses Gesetzesvorhaben Interessen der Studierenden berührt wurden?
3. Ist Ihnen das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. 309/73, idF BGBl. 390/1986, bekannt, durch das die Hochschülerschaft mit der umfassenden Wahrung und Förderung der Interessen der Studierenden an Österreichs Hochschulen betraut wird?
4. Sind Sie mit den Fragestellern der Auffassung, daß die Wahrnehmung des im Punkt 3 bezeichneten Gesetzesauftrages voraussetzt, daß die Hochschülerschaft über Gesetzesvorhaben informiert wird, die ihre Mitglieder betreffen?
5. Falls der genannte Gesetzesentwurf nicht an die Hochschülerschaft versendet wurde, was waren die Gründe dafür?
6. Falls der genannte Gesetzesentwurf nicht an andere Organisationen Betroffener (z.B. Pensionistenverbände, Blindenverbände, etc.) was waren die Gründe dafür?
7. Inwiefern glauben Sie, daß jene Einrichtungen, die den Entwurf im Begutachtungsverfahren erhalten haben, die Interessen der Studierenden an Österreichs Hochschulen besser wahrnehmen können als die Österreichische Hochschülerschaft?
8. Werden Sie bei zukünftigen Gesetzesvorhaben, die die Interessen der Studierenden an Österreichs Hochschulen berühren, ähnlich vorgehen wie beim Gesetzesentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird?